

**Beitragssatzung für die Verbesserung
der Entwässerungseinrichtung (VES-EWS)
der Gemeinde Bischofsgrün
vom 24.04.2018**

Auf Grund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Bischofsgrün folgende Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung:

§ 1 Beitragserhebung

(1) Die Gemeinde erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung durch folgende Maßnahmen:

<p>Mechanische Vorreinigung: Rechen- und Sandfang / Gebläsestation</p>	<p>Grob - und Störstoffe werden zum Schutz der nachfolgenden Anlagenteile und der Biologie in der mechanischen Stufe abgeschieden. Biologisch nicht abbaubare ungelöste Stoffe werden aus dem Schlammkreislauf ferngehalten, um den Überschussschlamm in seiner Qualität nicht zu beeinträchtigen.</p> <p>Die mechanische Vorreinigung mittels Rechen-Sandfang-Kompaktanlage wird in einem separaten Gebäude in oberirdischer Bauweise in Edelstahl ausgeführt und besteht aus einem Umlaufrechen mit Rechengutwaschpresse, einem integrierten Notumlaufgerinne sowie einem Sandfang mit nachgeschalteter Sandwäsche.</p> <p>Im geplanten Rechen- und Sandfanggebäude werden außerdem eine Gebläsestation für die Belebungsanlage sowie die neue Schaltwarte der Kläranlage integriert. Der unterirdische Teil des Gebäudes wird in Stahlbetonbauweise und der oberirdische Teil in als gemauertes Gebäude mit Satteldach errichtet.</p>
<p>Hebeanlage</p>	<p>Das Abwasser muss vor der biologischen Reinigungsstufe gehoben werden. Dazu werden Kreiselpumpen eingesetzt. Die Pumpen werden in einem Fertigteilschacht eingebaut. Über Führungs- und Aushebevorrichtungen sind diese aushebbar. Ein Trockenlaufschutz verhindert eine Überhitzung der Pumpen. Aufgrund der Gasbildung im Pumpenschacht müssen die Motoren explosionsgeschützt ausgeführt werden. Der Schacht ist mit einer Steigleiter mit Übersteighilfe und einer Führungsschiene ausgerüstet.</p>
<p>Biologische Stufe mit Vorklärbecken und Schlammbehandlung</p>	<p>Als Anlagenkonzeption wurde im Rahmen der Voruntersuchungen das BIOCOS®-Verfahren mit Vorklärung ohne Schlammstabilisierung als die wirtschaftlichste Variante ermittelt.</p> <p>Die Kompaktanlage umfasst</p> <ul style="list-style-type: none"> 1 Belebungsbecken mit BIOCOS® Technik 2 Sedimentations- und Umwälzbecken (SU-Becken) Vorklärbecken Schlammvorlage Becken zur Überschussschlammeindickung Ablaufmessschacht
<p>Betriebsgebäude</p>	<p>Das vorhandenen Betriebsgebäude wird als Lager und Werkstatt umgenutzt, sodass hierfür keine Umbaukosten anfallen.</p> <p>Zur Durchführung der Untersuchungen nach der Eigenkontrollverordnung wird ein Laborraum genutzt. Im Labor befindet sich ein mit Keramikfliesen ausgelegter Labortisch. Es sind alle Geräte für die vor Ort erforderliche Eigenkontrolle vorhanden.</p> <p>Das neue Betriebsgebäude mit Schwarz/Weiß-Bereich und Laborraum wird in Containerbauweise errichtet.</p>

Kanalisation	<p>Zu- und Ablaufkanäle Für den zukünftigen Betrieb der neuen Kläranlage erfolgt die Anbindung des Rechengebäudes am bestehenden Zulaufsammler zwischen den Schächten S4 und S3 mit einem neuen Kanal DN 300. Dabei wird die Fließrichtung vom bestehenden Schacht S1 in Richtung des neuen Schachtes S4.1 umgekehrt. Aufgrund der geringen Fließgeschwindigkeit im Kanal sind gegebenenfalls Ablagerung durch einer regelmäßigen Säuberung entgegenzuwirken. Vom neuen Ablaufmessschacht wird bis zum vorhandenen Ablaufkanal zwischen den Schächten S1.3 und S1.4 ein neuer Ablaufkanal DN 300 verlegt.</p> <p>Anschlussleitung Vom neuen Betriebsgebäude wird eine Abwasserleitung DN 150 zum Zulaufkanal vor dem Rechen- und Sandfanggebäude Gebäude geführt.</p> <p>Sowohl das Betriebs- als auch das Rechen- und Sandfanggebäude erhalten einen neuen Trinkwasser- bzw. Brauchwasseranschluss.</p>
--------------	--

(2) Ein Abdruck der Planunterlagen kann wegen ihres Umfangs nicht in der Bekanntmachung erfolgen. Es wird aber erläuternd auf die beim Bauamt der Gemeinde niedergelegten Pläne Bezug genommen. Diese Planunterlagen werden dort archivmäßig verwahrt und sind während der Dienststunden allgemein zugänglich.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragspflicht erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Wenn die Baumaßnahme bereits begonnen wurde, kann die Gemeinde schon vor dem Entstehen der Beitragsschuld Vorauszahlungen auf die voraussichtlich zu zahlenden Beiträge verlangen.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten, bei bebauten

Grundstücken auf das 4-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.500 m², bei unbebauten Grundstücken auf 2.500 m² begrenzt.

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Schmutzwasserableitung auslösen oder die an die Schmutzwasserableitung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder die für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

§ 6 Beitragssatz

(1) Der durch Verbesserungsbeiträge abzudeckende Aufwand in Höhe von 100 v. H. des beitragsfähigen Investitionsaufwandes wird auf 1.909.000,00 € geschätzt und nach der Summe der Grundstücksflächen und der Summe der Geschossflächen umgelegt.

(2) Da der Aufwand nach Absatz 1 noch nicht endgültig feststeht, wird gemäß Art. 5 Abs. 4 KAG in Abweichung von Art. 2 Abs. 1 KAG davon abgesehen, den endgültigen Beitragssatz festzulegen.

(3) Der vorläufige Beitragssatz beträgt:

- a) pro m² Grundstücksfläche 0,36 €
- b) pro m² Geschossfläche 4,67 €.

Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben.

(4) Der endgültige Beitragssatz pro Quadratmeter Grundstücksfläche und Geschossfläche wird nach Feststellbarkeit des Aufwandes festgelegt.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Entsprechendes gilt für Vorauszahlungen.

§ 7 a Ablösung des Beitrags

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Pflichten der Beitragsschuldner

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bischofsgrün, den 24.04.2018

Gemeinde Bischofsgrün

Unglaub
Erster Bürgermeister